

Arbeitssicherheitsvorgaben für Fremdfirmen

Stand 07/2026

1 Allgemein

Dieser Anhang definiert die grundlegenden Anforderungen des Arbeitsschutzes für das Tätigwerden von Auftragnehmern (AN) für den jeweiligen Auftraggeber (AG) und gilt ergänzend zu den jeweils gültigen „Allgemeinen Einkaufsbedingungen der GELSENWASSER AG“ und eventuellen weiteren einzelvertraglichen Regelungen, bspw. den „Zusätzlichen Technischen Vorschriften“. Gesetzliche und berufs-genossenschaftliche Vorschriften sind ausnahmslos einzuhalten.

2 Gefährdungsbeurteilung

Der Auftragnehmer erstellt gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz für seine Tätigkeiten Gefährdungsbeurteilungen. Dabei sind ggf. örtliche oder betriebsspezifische Gegebenheiten des Auftraggebers zu berücksichtigen. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung werden alle Maßnahmen und auch die Leistungsvoraussetzungen der eingesetzten Mitarbeitenden für ein sicheres Arbeiten beim AG festgelegt.

3 Unterweisung

Der AN hat auf der Basis der Gefährdungsbeurteilungen alle Mitarbeitenden empfängergerecht zu unterweisen

4 Umgang mit Nachunternehmern

Jegliche Einschaltung von Nachunternehmern bedarf der vorherigen Zustimmung des AG. Der AG ist berechtigt, vom AN vorgeschlagene Subunternehmer aus sachlichen Gründen abzulehnen. Der Auftragnehmer unterrichtet vor Arbeitsbeginn von weiteren Nachunternehmern in welchen Umfang und welche Nachunternehmer beschäftigt werden sollen. Der AN übernimmt die Einweisung der Nachunternehmer in die örtlichen und betriebsspezifischen Gegebenheiten und die Verantwortung über die Einhaltung der Vorgaben.

Verstöße gegen arbeitssicherheitstechnische Maßnahmen des Nachunternehmers werden wie Verstöße des eigentlichen Auftragnehmers gewertet und geahndet. Die Arbeitsstätte kann bei Verstößen durch den AG ohne ein Anrecht auf Vergütung der Stillstandkosten stillgelegt werden. Die dem AG durch die Stilllegung ggf. entstehenden verzögerungsbedingte Mehrkosten können zusätzlich geltend gemacht werden.

5 Gegenseitige Gefährdungen (Koordinierung)

Bei Erfordernis, bspw. dem Tätigwerden mehrerer AN auf einer Arbeitsstätte ist eine Koordinierung erforderlich, um gegenseitige Gefährdungen zu vermeiden. Wenn nicht anders vereinbart, übernimmt der AG die Koordination der AN der unterschiedlichen Firmen. Im Falle eines Einsatzes von Nachunternehmern, ist der AN für die Koordinierung der Nachunternehmer verantwortlich. Sollte es beim Tätigwerden zu unsicheren Situationen kommen, so sind die Gefahren unverzüglich zu beheben und dem AG zu melden.

6 Verantwortliche Person des Auftragnehmers

Der AN benennt vor der Arbeitsausführung einen Verantwortlichen, der vor Ort die Arbeiten beaufsichtigt und dem AG die erforderlichen Kontaktdaten übermittelt. Diese Person muss fachlich und körperlich dafür geeignet sein. Unterbleibt die schriftliche Benachrichtigung, so ist der Geschäftsinhaber oder der gesetzliche Vertreter projektbezogener Verantwortlicher.

7 An- und Abmeldung gemäß den örtlichen Gegebenheiten

Der AN meldet sich gemäß den örtlichen Gegebenheiten bei der verantwortlichen Person des AG an und ab. Es muss jederzeit sichergestellt sein, in welchem Bereich sich Personen befinden.

8 Auftragsausführung erst nach (schriftlicher) Einweisung durch AG

Vor der Arbeitsausführung wird der AN durch den AG in die örtlichen Gegebenheiten eingewiesen. Der AN stellt sicher, dass alle Mitarbeitenden des AN diese entsprechende Einweisung erhalten.

9 Betreiben der Baustelle bzw. Tätigkeitsstätte (Verkehrssicherungspflicht)

Die Verkehrssicherungspflicht obliegt dem AN, er trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb der Verkehrssicherung und entsprechende regelmäßige Kontrolle. Verkehrssicherungspflicht bedeutet in diesem Zusammenhang, dass für alle Tätigkeitsstätten, in denen der AN verantwortlich ist, arbeitssicherheitstechnische Maßnahmen getroffen werden, um Gefährdungen für Dritte auszuschließen.

10 Gefährliche Arbeiten, Freigabeverfahren

Bei gefährlichen Arbeiten, wie z. B. feuergefährliche Arbeiten in explosionsfähigen Bereichen oder Arbeiten in Behältern, ist ein schriftliches Freigabeverfahren mit dem AG durchzuführen.

11 Arbeiten mit Absturzgefahr

Vor der Arbeitsaufnahme ist vom AN eine entsprechende Gefährdungsbeurteilung mit geeigneten Schutzmaßnahmen durchzuführen. Bei ungünstigen Wetterverhältnissen (z. B. Gewitter, starkem Wind, Reif- und Vereisungsgefahr) dürfen keine Arbeiten durchgeführt werden. Bei Absturzgefahr sind entsprechende wirksame Schutzmaßnahmen gemäß den gesetzlichen Vorschriften zu ergreifen. Ist das nicht möglich, ist der AG zu informieren und die Arbeiten erst nach Ergreifung von Schutzmaßnahmen durchzuführen.

12 Transporttätigkeiten

Der AN wird für die Durchführung der Transporte nur sachkundige, verlässliche, sorgfältige und geschulte Mitarbeitende und mit den Anforderungen vertraute Fahrer einsetzen. Die Fahrer müssen eine gültige Fahrerlaubnis besitzen und auf Verlangen des AG vorweisen sowie die entsprechende PSA mitführen und nutzen.



Arbeitssicherheitsvorgaben für Fremdfirmen

Stand 07/2026

Die Ladung ist für den Transport ordnungsgemäß und fachgerecht zu sichern. Die Ladung ist für den Transport so zu verpacken, dass sie sämtliche Sicherheitsvorschriften einhält, eine Gefährdung von Personen bei Transport oder Entladung sowie Beschädigungen ausgeschlossen sind. Eine Be- oder Entladung darf nur erfolgen, wenn die dafür zu verwendenden Arbeitsmittel geeignet und die Qualifikationen der Beteiligten (z. B. Flurfördermittelschein, Anschläger) vorhanden sind. Alle vorliegenden Bestimmungen gelten für alle Anlieferungsorte des AG. Bei Verstößen gegen diese Bestimmungen behält sich der AG das Recht vor, die Annahme der Anlieferung auf Kosten des AN zu verweigern.

13 Alkoholverbot und andere berauschende Mittel

Während der Arbeiten gilt absolutes Verbot für Alkohol und anderen berauschenden Mitteln. Auch mit Restalkohol oder anderen Einschränkungen durch berauschende Mittel dürfen Mitarbeitende des AN für den AG nicht tätig werden. Bei Verstoß behält sich der AG vor, das alkoholisierte Personal von der Arbeitsstätte zu verweisen.

14 Arbeits- und Betriebsmittel

Der Auftragnehmer verwendet nur Arbeits- und Betriebsmittel, die geprüft sind und sich in einem einwandfreien Zustand befinden. Der AN hat für die übertragenen Aufgaben nur geeignetes und geschultes Personal einzusetzen.

15 Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Der AN stellt seinen Mitarbeitenden die nach der Gefährdungsbeurteilung erforderliche persönliche Schutzausrüstung für die Tätigkeiten zur Verfügung. Die Gefährdungsbeurteilung ist dem AG auf Verlangen nachzuweisen. Sollte ggf. weitere PSA aufgrund der Vorgaben des AG erforderlich sein, so sind diese ebenfalls vom AN für dessen Mitarbeitende zu stellen.

16 Gefahrstoffe

Sind für die Arbeitsausführung Gefahrstoffe erforderlich, insbesondere wenn von diesen Gefahrstoffen eine Gefährdung für Mitarbeitende und/oder Dritte ausgeht, so ist dies dem AG vor Arbeitsbeginn mitzuteilen und mit dem Verantwortlichen abzustimmen. Entsprechende Sicherheitsdatenblätter sind vorzuhalten und die eingesetzten Mitarbeitenden müssen Kenntnis über die Gefahrstoffe haben und entsprechend der Sicherheitsdatenblätter und Gefährdungsbeurteilung arbeiten.

17 Ereignisse/Notruf

Sämtliche Ereignisse, bspw. unsichere Situationen, Beinaheunfälle oder Unfälle sind vom AN der verantwortlichen Person des AG unverzüglich zu melden. Insbesondere bei Unfällen, welche eine Arbeitseinstellung erfordern, werden diese der Arbeitssicherheit des AG gemeldet.

Sollte es erforderlich sein, einen Notruf abzusetzen, so sind die örtlichen Regelungen (bspw. interne Notrufnummer) zu berücksichtigen, um die Einsatzkräfte möglichst verzögerungsfrei an die Unfallstelle zu leiten.